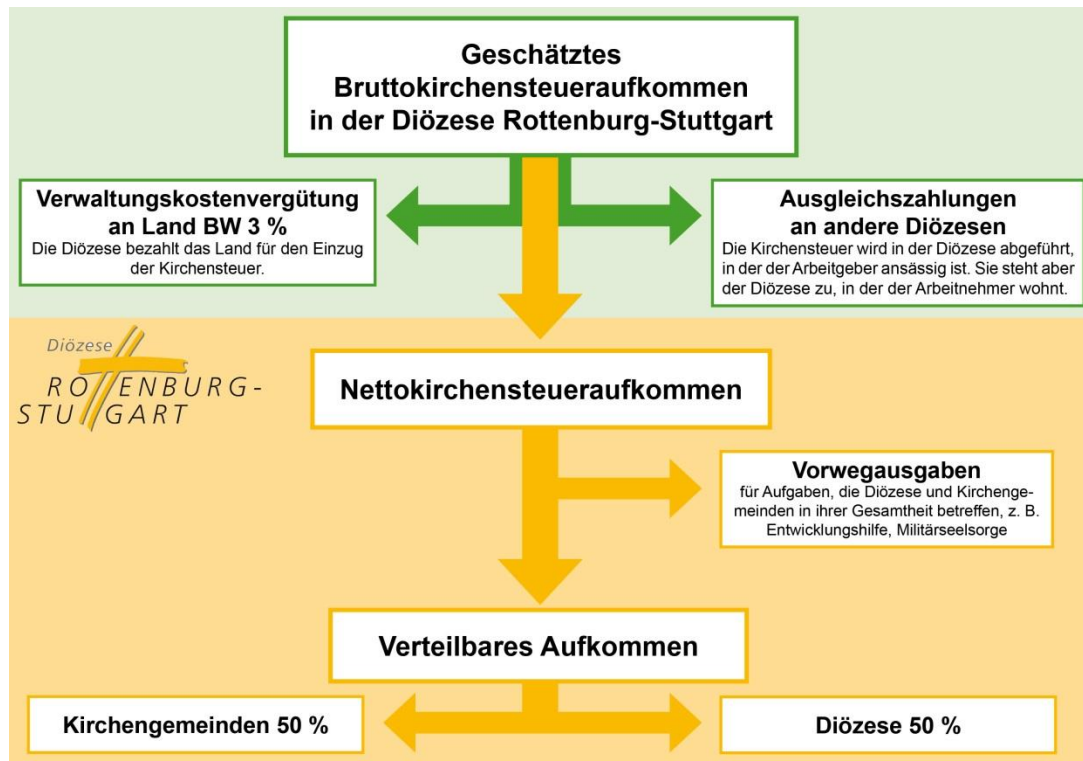


Kirchensteuerverteilung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Als Kirchensteuervertretung beschließt der Diözesanrat Rottenburg-Stuttgart die Höhe und die Verteilung der Kirchensteuer und den Diözesanhaushalt. Außerdem beauftragt er die Rechnungsprüfung und stellt die Jahresrechnung fest.

Die Verteilungssatzung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestimmt:

1. Die Hälfte des verteilbaren Aufkommens¹ der Kirchensteuer steht den Kirchengemeinden zur Verfügung, die andere Hälfte dem Diözesanhaushalt.²

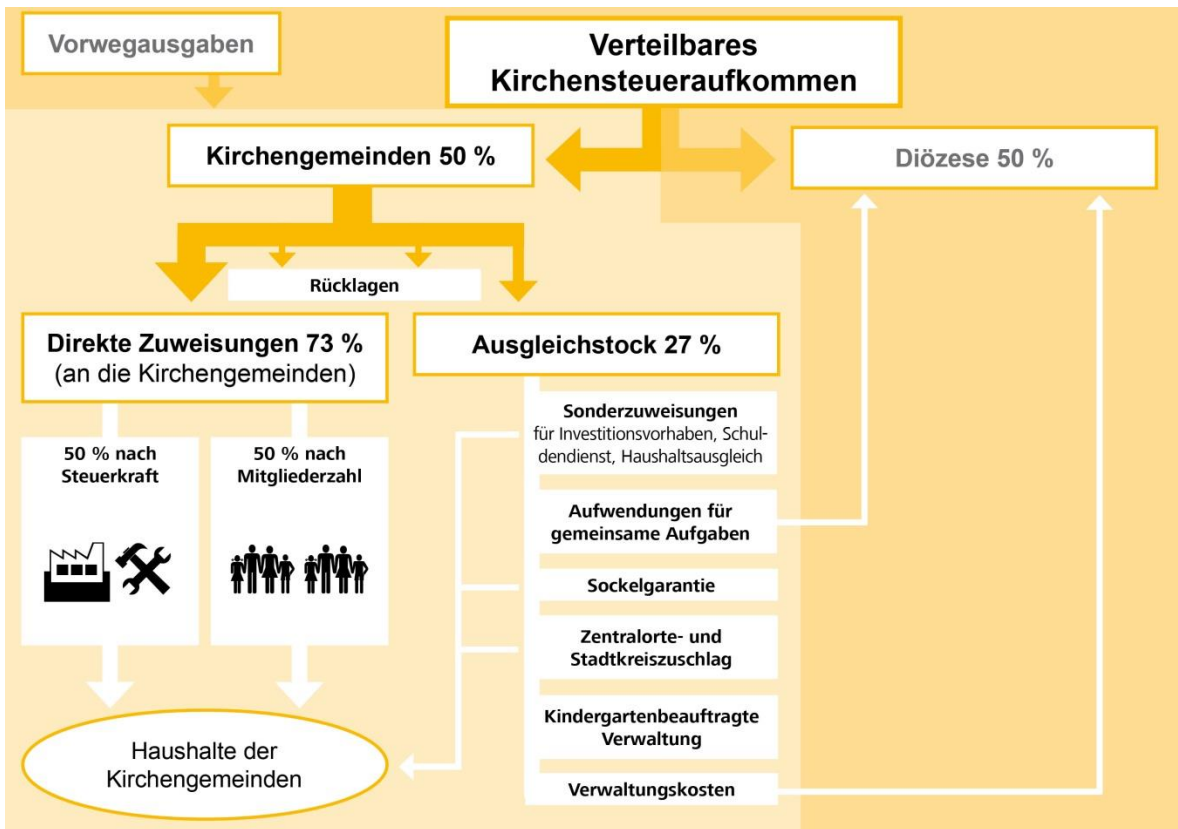


¹ Verteilbares Aufkommen = Bruttokirchensteueraufkommen abzüglich Verwaltungskostenvergütung ans Land, Ausgleichszahlungen an andere Diözesen und Vorwegausgaben.

² Verteilungssatzung § 1 (3).

2. Die Mittel der Kirchengemeinden werden zu 73 Prozent direkt in deren Haushalte gebucht (Direkte Zuweisungen). Der Verteilschlüssel richtet sich nach der Mitgliederzahl der Kirchengemeinde sowie nach der örtlichen Steuerkraft.

27 Prozent der Mittel fließen in den sogenannten Ausgleichstock, der den ganz finanzschwachen Gemeinden eine Grundfinanzierung sichert, Investitionen bezuschusst, für einen solidarischen Ausgleich zwischen den Gemeinden sorgt und bestimmte andere Aufgaben finanziert.



Der Diözesanrat beschließt für jedes Haushaltsjahr

- die „Zuweisungsmasse“ = Auszahlungsbetrag für die Direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden

Der Betrag orientiert sich an der Fortschreibung des Bedarfs und am prognostizierten Kirchensteueraufkommen. Er variiert außerdem durch Einnahmen oder Entnahmen bei den Rücklagen.³

- die „Sockelgarantie“ = Mindestausstattungsbetrag für die Kirchengemeinden
Diese besteht laut Verteilungssatzung *aus einem Grundbetrag (Mindestgarantie bis 200 Katholiken), einer einheitlichen Pro-Kopf-Quote für die 200 Katholiken übersteigende Mitgliederzahl und einem Zuschlag je Kindergartengruppe*. Die Beträge beschließt der Diözesanrat für jedes Haushaltsjahr *auf Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats nach Vorberatung in der Ausgleichstockkommission und im Finanzausschuss* neu. Analog zu diesem Beschluss wird die Zuweisung, die (Gesamt)Kirchengemeinden für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung erhalten, angepasst.⁴

Die Verteilungssatzung besagt über die Aufteilung der Direkten Zuweisungen:



§ 3 (3) Die **Direktzuweisung nach Steuerkraft** wird wie folgt berechnet: Die Hälfte der Zuweisungsmasse wird ins Verhältnis gesetzt zum zuletzt festgestellten Kirchensteueraufkommen (Kirchenlohnsteuer/ Kircheneinkommensteuer) aller Kirchengemeinden. Mit dem sich daraus ergebenden Prozentsatz wird das zuletzt festgestellte Kirchensteueraufkommen (Kirchenlohnsteuer/ Kircheneinkommensteuer) der einzelnen (Gesamt-)Kirchengemeinde multipliziert.



(4) Die **Direktzuweisung nach Mitgliederzahl** wird wie folgt berechnet: Die Hälfte der Zuweisungsmasse wird geteilt durch die Summe der Mitglieder aller Kirchengemeinden. Der sich ergebende Pro-Kopf-Betrag wird vervielfältigt mit der Mitgliederzahl jeder Kirchengemeinde.

³ Verteilungssatzung § 3 (1) Der Auszahlungsbetrag für die Direkten Zuweisungen wird vom Diözesanrat festgestellt (Zuweisungsmasse). Dabei können auch Mittel einer Rücklage zugeführt oder entnommen werden.

⁴ Verteilungssatzung § 8a (1).